



Förderverein Freunde der Kirchenmusik St. Hedwig e.V.

VEREINSSATZUNG

ST. HEDWIG

FÖRDERVEREIN FREUNDE DER KIRCHENMUSIK ST. HEDWIG e.V.

SATZUNG
(ERSTFASSUNG VOM 14.06.26)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2	ZWECK DES VEREINS	2
§ 4	MITGLIEDER	3
§ 5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, EHRENMITGLIEDSCHAFT	3
§ 6	AUFNAHME	3
§ 7	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
§ 8	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 9	MITGLIEDSBEITRÄGE	4
§ 10	ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 11	VORSTAND	4
§ 12	ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES.....	5
§ 13	BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES	6
§ 14	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 15	EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 16	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 17	WAHLEN	7
§ 18	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	8
§ 19	INKRAFTTRETEN	8

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freunde der Kirchenmusik St. Hedwig“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nummer 5 AO), die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 5 Absatz 2 Nummer 25 AO) durch ideelle, finanzielle, logistische, personelle und materielle Unterstützung.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Absatz 1 AO (Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen) sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die so beschafften Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere an die katholische Kirchengemeinde St. Hedwig in Stuttgart-Möhringen, weitergeleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zweckes verwenden bzw. zur Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO eingesetzt werden.
3. Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Nr. 1 AO).
4. Soweit ausländische Körperschaften unterstützt werden, die selbst nicht beschränkt steuerpflichtig sind, muss die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen werden (AEAO zu § 57 AO TZ 2).
5. Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.
6. Daneben kann der Verein seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen, insbesondere indem Kirchenmusikveranstaltungen ausgerichtet werden, insbesondere durch geistliche Chor-, Orgel- und Instrumentalmusik innerhalb der Liturgie und in Konzerten, die in der Katholischen Kirche St. Hedwig in Stuttgart-Möhringen stattfinden.
7. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT, VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme wird begründet.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 AUFNAHME

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Seine Rechte ruhen bei Beitragsrückstand.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.
4. Die Mitgliedschaft berechtigt zum Bezug einer ermäßigten Eintrittskarte für die vom Förderverein unterstützten Konzerte und Veranstaltungen in der Katholischen Kirche St. Hedwig in Stuttgart-Möhringen.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei freiwilligem Austritt.
 - b) durch Ausschluss.
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Verein oder den Interessen seiner Mitglieder Schaden zufügt oder sonst den Interessen des Vereines entgegenwirkt.
 - b) den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt.
 - c) trotz schriftlicher Erinnerung mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
6. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied eine Anhörung zu gewähren.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
8. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der am Anfang jeden Jahres fällig ist. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Jahres dem Verein beitrifft oder aus ihm ausscheidet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

- I. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand.
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 VORSTAND

- I. Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Kassenwart
 - d) von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beisitzern
2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, Wiederwahl ist möglich.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Vorstand.
 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 6. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26 a EStG gezahlt wird.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Verwendung der vorhandenen Mittel; dabei darf der Kassenbestand nicht überschritten werden.
2. Dem Kassenwart obliegt die erforderliche Buchführung. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des Vorstandes.
3. Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus formellen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, selbstständig zu beschließen und beim Vereinsregister anzumelden, sofern diese den Inhalt der beschlossenen Satzungsänderungen nicht wesentlich verändern.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf textlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung und Änderung der Satzung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl von Beisitzern
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge
 - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - i) Entscheidung über die Berufung nach § 8, Abs. 8 der Satzung
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 15 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Anträge der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Versammlung beim Vorsitzenden textlich mit kurzer Begründung einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt (§ 37 BGB). Dies hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.
 - b) wenn es das Interesse des Vereines erfordert (§ 36 BGB).
6. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes erfolgt nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB mit Zustimmung aller Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 WAHLEN

1. Es ist geheim zu wählen, sofern ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind weniger als zehn Prozent der eingetragenen Mitglieder anwesend, so kann jedes Mitglied binnen vierzehn Tagen schriftlich gegenüber dem Vorstand dem Beschluss widersprechen. Widersprechen mehr als 25 Prozent der Mitglieder, so gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Im Falle der Auflösung bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen über die Stiftung Pro St. Hedwig der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig in Stuttgart-Möhringen mit dem Zweck der Förderung der Kirchenmusik in St. Hedwig zuzuwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Stuttgart.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14.06.2026 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist.

Vereinssatzung des Förderverein Freunde der Kirchenmusik St. Hedwig e.V.